



Beschlussvorlage

Vorlage: FA/016/2024	Referenz:
Fachbereich: Amt für Finanzen	Datum: 13.11.2024
Bearbeiter: Nicole Ullmann	Verfasser: Ullmann, Nicole

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	10.12.2024	öffentlich

Betreff:

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre 2025/2026

Sach- und Rechtslage:

Der Gesamtabschluss soll gemäß Abschnitt XIV. der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWI) dazu dienen, Risiken und negative Folgen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft, die sich aus einer Verlagerung kommunaler Aufgaben in die öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Betriebe einer Gemeinde ergeben können, transparent zu machen.

Mit Verabschiedung des Vierten Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung am 25.06.2019 wurde mit § 88b SächsGemO die Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses in ein Wahlrecht gewandelt. Mit den Änderungen soll das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommune gestärkt und ihr bzw. ihren kommunalen Unternehmen, angesichts des oftmals hohen Verwaltungsaufwands kommunaler wirtschaftlicher Betätigung, insbesondere mehr Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt werden. Nach § 88b SächsGemO kann die Stadt Zwönitz einen Gesamtabschluss aufstellen. Für den Verzicht auf den Gesamtabschluss ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich. Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres beziehen.

Ziel dieser Regelung ist die Vereinfachung des Verwaltungshandelns. Gemäß § 88b SächsGemO sind bei einem Gesamtabschluss die Jahresabschlüsse:

- der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Stadt Zwönitz eine Rechtseinheit bilden,
- der Unternehmen nach § 96 SächsGemO (Unternehmen in Privatrechtsform), an denen die Stadt Zwönitz eine Beteiligung hält und
- der Zweckverbände und Verwaltungsverbände

zu konsolidieren. Dies gilt für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen. Für die Stadt Zwönitz wären voraussichtlich 3 Unternehmen und 4 Zweckverbände in den Konsolidierungskreis einzubeziehen:

- Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Zwönitz
- Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH
- Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia (KBE)

- Zweckverband Gasversorgung in Südsachsen
- Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge Schwarzenberg
- Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau – Glauchau (RZV)
- Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Bei einem Gesamtabchluss werden die Zuschüsse und Kostenerstattungen der Stadt an die einzelnen Tochterfirmen als interner Konzernumsatz neutralisiert und nicht mehr dargestellt.

Gerade diese Zuschüsse und Kostenerstattungen sind jedoch ein wichtiger Steuerungsaspekt der Tochtergesellschaften. Bei Aufstellung eines Gesamtabchlusses würde der Beteiligungsbericht, der diese internen Beziehungen zwischen der Stadt Zwönitz und seinen Aufgabenträgern darstellt, entfallen.

Nach der Gesetzesbegründung stellen der doppische Jahresabschluss (Einzelabschluss) und der Beteiligungsbericht eine ausreichende Grundlage zur sachgerechten Steuerung der Stadt, Zwönitz und seiner Beteiligungen dar.

Aus Sicht der Verwaltung würde ein Gesamtabchluss kaum einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn mit sich bringen. Dem gegenüber steht aber ein enormer Erstellungsaufwand, der sich insbesondere wegen knapper personeller Ressourcen kaum rechtfertigen lässt.

Dieser Einschätzung folgend, wird der Verzicht auf einen Gesamtabchluss und Beibehaltung der Darstellung der verbundenen Unternehmen und Zweckverbände im jährlichen Beteiligungsbericht vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt, in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2025/2026.